

Sozialinspektoren an kürzerer Leine

Zürich muss die Praxis der Observation anpassen, wenn das kantonale Gesetz in Kraft tritt

Die neue Stadtzürcher Observationsverordnung ist weniger einschneidend als die Vorlage auf Bundesebene, über die im November abgestimmt wird. Nun dürfte auch noch das umstrittene GPS-Tracking weglassen werden.

ADI KÄLIN

Am 11. April dieses Jahres hat der Zürcher Gemeinderat mit 84 zu 32 Stimmen eine neue Observationsverordnung für die Inspektoren des Sozialdepartements verabschiedet. Darin wird detailliert geregelt, wie lange die Überwachung von verdächtigen Sozialhilfebezüglern dauern darf – auch was den maximalen Zeitraum pro Fall betrifft –, und wer eine solche zu beschliessen hat. Nötig wurde die Regelung, weil der Europäische Gerichtshof befunden hatte, die Schweiz habe keine ausreichende gesetzliche Grundlage für derartige Observationen.

Zürich will das Inspektorat

Es ging zwar um einen Versicherungsfall, das städtische Sozialdepartement fand aber, das Urteil beziehe sich auch auf den Sozialbereich. In der Stadt Zürich gibt es seit gut zehn Jahren ein spezialisiertes Inspektorat, das immer dann aktiv wird, wenn der Verdacht aufkommt, jemand beziehe unrechtmässig Sozialhilfegelder. 2009 hatten 89,9 Prozent der Zürcher Stimmberechtigten Ja gesagt zu einer Neuorganisation der Sozialhilfe und zur definitiven Einführung der Sozialinspektoren. Seither ist die Überwachung in der Gemeindeordnung verankert.

Die Stadt Zürich trieb die Neuregelung auch deshalb im Alleingang voran, weil der Regierungsrat zunächst den Eindruck hatte, dass die bestehenden Gesetze vollkommen ausreichen. Nur einen Tag nach dem Beschluss des Gemeinderats, am 12. April dieses Jahres also, präsentierte Regierungsrat Mario Fehr dann doch eine Neuregelung – nachdem der Kantonsrat mit einer parlamentarischen Initiative nachgedoppelt hatte. Im Rahmen der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes soll auch die



In der Stadt Zürich dürfen Personen höchstens an zwanzig Tagen innert drei Monaten observiert werden.

GAËTAN BALLY / KEYSTONE

Tätigkeit der Sozialinspektoren in den Gemeinden klarer geregelt werden.

Diese Bestimmungen des Kantons wollen den Detektiven, ganz ähnlich wie bei der Observationsverordnung der Stadt, deutlich weniger Kompetenzen geben als das Bundesgesetz. So muss nach kantonalen und städtischen Bestimmungen ein «Sozialhilfeorgan» die Observation anordnen. Im Fall der Stadt Zürich sind dies drei Mitglieder der gewählten Sozialbehörde. Bei der Regelung des Bundes darf dies ein Direktionsmitglied der Versicherung tun. Die maximale Dauer der Observation darf in Zürich 20 Tage innerhalb von 3 Monaten betragen, beim Bund sind es 30 Tage innerhalb von 6 Monaten. Der Bund erlaubt Aufnahmen von Bild und Ton, Zürich lediglich Bilder.

Die meisten Bestimmungen von Stadt und Kanton lauten gleich; einen auffälligen Unterschied gibt es allerdings: In

der städtischen Verordnung ist die Ortung der Fahrzeuge von Verdächtigen mit technischen Hilfsmitteln erlaubt, der Kanton will dies ausdrücklich der Polizei überlassen. Es handelt sich wohl tatsächlich um den heikelsten Punkt in der städtischen Verordnung. Der Bund erlaubt das sogenannte GPS-Tracking zwar auch, er verlangt dafür aber in jedem Fall eine richterliche Genehmigung.

GPS-Tracking bleibt umstritten

In der städtischen Verordnung ist dafür ganz klar festgehalten, dass nur Fahrzeuge und keine Personen in dieser Art verfolgt werden und dass keine Bewegungsprofile erstellt werden dürfen. Das Mittel soll nur der «ressourcenschonenden» Verfolgung von Fahrzeugen im Stadtverkehr dienen, wie es in der Weisung des Stadtrats hiess. Das GPS-Tracking war in der Kommission und bei der

Beratung im Gemeinderat der umstrittenste Punkt der neuen Verordnung. Die SP hatte sich zwar auf einen Kompromiss eingelassen und trug die Verordnung mit, in diesem Punkt allerdings hielt sie sich der Stimme.

Am 25. November wird über die Anpassungen im Bundesrecht abgestimmt; die kantonalen und städtischen Regelungen dürften dagegen noch lange nicht in Kraft sein. Für die Änderung des kantonalen Sozialhilfegesetzes hat eben erst die Vernehmlassung begonnen, die noch bis Ende Jahr dauert. Daran schliessen sich die Überarbeitung des Textes und die Behandlung durch den Kantonsrat an, was etwa ein Jahr dauern dürfte.

Gegen die städtische Observationsverordnung ist zwar kein Referendum erhoben worden. AL, Grüne und drei juristische Organisationen haben allerdings einen Rekurs dagegen eingereicht. Sie sind der Ansicht, dass die Verord-

nung nicht nur einen massiven Eingriff in die Grundrechte darstellt, sondern auch gegen geltendes Recht verstösst. Die Stadt sei nämlich gar nicht befugt, eine Ausführungsverordnung zu erlassen, solange eine kantonale Gesetzesgrundlage fehle, teilten die Rekurrenten mit. Der Rekurs liegt momentan beim Bezirksrat und dürfte kaum vor dem Abstimmungstermin für die eidgenössische Vorlage entschieden werden.

Wird Verordnung hinfällig?

Es gibt also ein eigenartiges Wettrennen darum, ob die städtische Verordnung oder das kantonale Gesetz früher in Kraft tritt – gewissermassen Rechtsweg gegen die politischen Abläufe bei der Gesetzgebung. Offen bleibt, was mit der städtischen Observationsverordnung geschieht, wenn der revidierte Passus im kantonalen Sozialhilfegesetz in Kraft tritt. Möglicherweise bleibt dann gar kein Raum mehr für weitergehende kommunale Regelungen, und die neue Observationsverordnung würde nach kurzer Zeit wieder hinfällig. Der städtische Sozialvorsteher Raphael Golta will sich über die rechtlichen Aspekte noch nicht allzu viele Gedanken machen. Das werde man dann genauer anschauen, wenn der neue Artikel vorliege, sagt er auf Anfrage. Als ehemaliger Kantonsrat weiss er, dass in der Kommissionsarbeit noch viel passieren kann.

In politischer Hinsicht ist für Golta aber schon jetzt klar, dass die Stadt die jeweils schwächeren Massnahmen umsetzen wird. Das heisst also, dass es in Zürich keine GPS-Ortung geben würde, wenn die Revision des Sozialhilfegesetzes in der beantragten Form rechtskräftig würde. Auf die städtische Regelung zurückgreifen würde man hingegen bei der Observation von Leuten in Wohnungen. Nach dem kantonalen Entwurf darf man auch Wohnungen überwachen, wenn diese «von einem allgemein zugänglichen Ort aus frei einsehbar» sind. In der städtischen Verordnung wird die Observation explizit auf den «Aussenbereich einer Wohnung» beschränkt.

In der Stadt Zürich observieren die Sozialinspektoren im Moment übrigens gar nicht: Sie werden in dieser Art erst wieder aktiv, wenn die Gesetzesgrundlage dafür geschaffen ist – sei es auf kantonalen oder städtischer Ebene.

ZKB gegen mehr Lohntransparenz

Die Bank will keine zusätzlichen Daten über Spitzenverdiener veröffentlichen

Der Bankrat der ZKB wehrt sich dagegen, offenzulegen, wie viele Angestellte Spitzenlöhne erhalten. Zumindest für die Geschäftsleitung liefert das Geldinstitut diese Daten bereits.

ANDRÉ MÜLLER

Transparenz ist das Zauberwort der Stunde, in der Wirtschaft wie in der Politik. Als im Frühling die Chefgehälter von Post und Swisscom zum Thema wurden, setzte es auch im Zürcher Kantonsrat eine Interpellation in diese Richtung ab: Wie hoch sind eigentlich die höchsten Löhne bei den Unternehmen, die der Kanton Zürich kontrolliert? Wie viele Personen verdienen mehr als 430 000 Franken, wie viele mehr als eine Million Franken im Jahr?

ZKB ist kein Spital

Der Regierungsrat antwortete pflichtschuldigst, dass nur bei drei juristischen Personen unter seiner Kontrolle solche Löhne vorlägen: Ein Salär bei den Elektrizitätswerken des Kantons Zürich überschritt die tiefere Schwelle, 11 sind es beim Kantonsspital Winterthur (KSW) und 44 beim Universitätsspital – aber

keines bei der Universität Zürich, der Gebäudeversicherung oder der Limmattalbahnhof AG. Beim KSW arbeitet zudem ein Einkommensmillionär, beim Universitätsspital sind es deren sieben.

Keine Zahlen lieferte dagegen der ZKB-Bankrat – dieser antwortet dem Kantonsrat jeweils selbst, da es sich bei der ZKB um eine «Parlamentsbank» handelt. Die Interpellanten, Stefan Feldmann (sp.), Daniel Häuptli (glp.) und Lorenz Schmid (cvp.), legten deshalb im September mit einer dringlichen Anfrage an den ZKB-Bankrat nach. Sie argumentierten, dass die Bandbreite der Löhne kein schützenswertes Geschäftsgeheimnis sei und deren Veröffentlichung keinen Wettbewerbsnachteil mit sich bringe.

Der Bankrat hält in seiner jetzt veröffentlichten Antwort dagegen, dass sich seine Bank nicht mit den Spitälern vergleichen lasse, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu ihrem Arbeitgeber stünden. Angaben zu Lohnbandbreiten seien dann Personendaten, wenn die Personen bestimmbar seien. Die Informationspraxis der ZKB folge der Verordnung gegen übermässige Vergütungen und den entsprechenden Bestimmungen der Börse sowie dem Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance. Es sei für die ZKB nicht vertretbar, dass sie Informationen preis-

geben müsse, die keine ihrer Konkurrentinnen preisgeben müsse.

Eine Milliarde fürs Personal

Nun gibt die ZKB in ihrem Geschäftsbericht durchaus Eckwerte ihrer Vergütungspolitik bekannt. Für ihre 4866 Mitarbeiter wendete die Bank 2017 insgesamt 965 Millionen Franken auf – inklusive Grundsalär (527 Mio. Fr.), variabler Vergütungen (228 Mio. Fr.) und Sozialversicherungsbeiträgen (178 Mio. Fr.). Hinzu kommt der übrige Personalaufwand von rund 32 Millionen Franken, der vor allem für Rekrutierung, Ausbildung und Personalbetreuung anfällt. Das sind im Durchschnitt also knapp 200 000 Franken pro Mitarbeiter. Die achtköpfige Generaldirektion erhielt 2017 rund 13,2 Millionen Franken, 2016 waren es 12,7 Millionen.

Dass der Bankrat nicht mehr Informationen preisgibt, mag auch mit entsprechenden Erfahrungen aus dem Aargau zusammenhängen: Das Kantonsparlament hatte der Aargauer Kantonalbank 2015 nach einer hitzigen Debatte einen Lohndeckel verpasst, was unter anderem eine ziemlich harzige CEO-Suche nach sich zog. Für Daniel Häuptli ist die Sache dagegen vorerst erledigt – auch wenn es der ZKB seiner Ansicht nach nicht geschadet hätte, Transparenz zu schaffen.

Kanton erwartet noch schwärzere Zahlen

130 Millionen Franken besser als budgetiert

amü. · Der Kanton Zürich wird das Jahr 2018 voraussichtlich mit einem Plus von 253 Millionen Franken abschliessen. Wie der Regierungsrat am Donnerstag mit seinem zweiten Zwischenbericht zur Verwaltungsrechnung mitgeteilt hat, wäre das Ergebnis damit um 130 Millionen Franken besser als im Budget 2018 erwartet. Aus heiterem Himmel kommt die gute Zwischenbilanz per Ende August indes nicht; bereits der erste Zwischenbericht per Ende April liess ein ähnlich hohes Plus erwarten.

Den SNB-Millionen sei Dank

Woher stammt der Millionensegen? Ein Grossteil lässt sich mit den Gewinnausschüttungen der Nationalbank (SNB) erklären, die um 118 Millionen Franken höher als budgetiert ausfallen sollen. Die SNB-Auszahlungen sind bekanntlich schwierig zu prognostizieren. Je nachdem, wie sich die Wechselkurse im Jahresverlauf verändern, verzeichnet die Nationalbank in ihren Büchern Milliarden Gewinne oder -verluste. Das wirkt sich jeweils auf die Auszahlungen an die Kantone aus, 2018 sehr positiv. Zudem fallen in diesem Jahr die Ausschüttungen des Flughafens und der ZKB üppig aus. Auch das Uni-

versitätsspital Zürich schneidet – immer im Vergleich zum Budget – um 65 Millionen Franken besser ab als erwartet.

Das Plus gegenüber dem Budget ist insofern bemerkenswert, als dass das Volk eine Kürzung der Einzahlungen in den Verkehrsfonds abgelehnt hat, die der Kantonsrat der Regierung im Nachgang zum Sparprogramm Lü 16 aufzwingen wollte. Die Kürzung hätte die Rechnung 2018 um weitere 50 Millionen Franken verbessert. Auch die Steuererträge dürften um 48 Millionen Franken schlechter ausfallen als erwartet, doch mag all das die positiven Überraschungen seit Jahresbeginn nicht aufzuheben.

Ins PJZ wird mehr investiert

Die Investitionsausgaben werden 2018 derweil um etwa 25 Millionen Franken höher ausfallen als vorhergesehen. Das liegt vor allem daran, dass die Baudirektion mehr Investitionen tätigte, insbesondere rund um das neue Polizei- und Justizzentrum (plus 44 Millionen Franken). Weil sich in anderen Direktionen einige Projekte verzögern – und damit also weniger Geld «verbaut» wird –, weicht die Investitionsrechnung dennoch nicht allzu stark vom Budget 2018 ab.